

JUGENDLICHE

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

KINDER

- sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht



Arbeitszeit

- die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden
- innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit, z.B. ein längeres Wochenende, erreicht wird
- manche Kollektivverträge lassen eine Wochenarbeitszeit bis zu 45 Stunden zu. In diesen Fällen darf jedoch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten
- Überstunden sind nur für Jugendliche über 16 Jahre, nur für Vor- und Abschlussarbeiten und höchstens eine halbe Stunde pro Tag zulässig
- Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit

Ruhepause

- ist die Tagesarbeitszeit länger als viereinhalb Stunden, haben Jugendliche Anspruch auf eine halbe Stunde Pause. Diese Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu konsumieren



Tägliche Ruhezeit

- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren



Nachtarbeit

- Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden
- Ausnahmen gibt es für bestimmte Bereiche - z.B. im Gastgewerbe, bei Musik- und Theateraufführungen, bei Filmaufnahmen, in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, im Krankenpflegebereich, in mehrschichtigen Betrieben



Urlaub

- Jugendliche können verlangen, dass mindestens zwei Wochen ihres Urlaubs zwischen dem 15. Juni und 15. September liegen



Wochenfreizeit

- die wöchentliche Freizeit muss für Jugendliche zwei zusammenhängende Kalendertage betragen. Einer dieser Tage muss der Sonntag sein
- die wöchentliche Ruhezeit hat spätestens am Samstag um 13 Uhr, bei notwendigen Abschlussarbeiten um 15 Uhr zu beginnen
- Abweichungen und Ausnahmeregelungen gibt es für
 - das Gastgewerbe
 - den Einzelhandel
 - für sonstige Betriebe, wenn es im Interesse der Jugendlichen liegt oder aus organisatorischen Gründen notwendig ist
 - über Kollektivverträge für bestimmte Tätigkeiten



Sonntagsarbeit

- grundsätzlich ist Sonntagsarbeit verboten
- in Krankenpfleهانstalten, in Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, bei Theatervorstellungen, auf Sport- und Spielplätzen und im Gastgewerbe sind Arbeiten an jedem zweiten Sonntag erlaubt
- im Gastgewerbe können Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen an aufeinanderfolgenden Sonntagen nach einer Meldung an das Arbeitsinspektorat beschäftigt werden



